



HESSISCHER LANDTAG

21. 08. 2007

Dem
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
überwiesen

**Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Viertes Gesetz zur Änderung des
Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze
Drucksache 16/7064**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

"b) Als neuer Abs. 3 wird angefügt:

"(3) Auf Antrag einer Hochschule finden auf sie die Regelungen des Ersten und Zweiten Teils des TUD-Gesetzes vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382) mit Ausnahme des § 4 des TUD-Gesetzes entsprechende Anwendung. Sie gehen den Regelungen dieses Gesetzes vor. Die Regelungen des § 57 dieses Gesetzes und des § 25a des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom (*einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes*), bleiben unberührt. Das Nähere, insbesondere zur Finanzierung und zum Studienangebot, ist in einer Zielvereinbarung zu regeln, die das Ministerium mit der Hochschule abschließt. Das Ministerium gibt dem Antrag statt, wenn Hochschulrat und Senat mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln ihrer Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums der Antragstellung zugestimmt haben, eine den Anforderungen des § 39 entsprechende Grundordnung beschlossen und die Zielvereinbarung nach Satz 3 geschlossen worden ist. Auf Antrag der Hochschule kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Zuständigkeiten für die Grundstücks- und Bauangelegenheiten ganz oder teilweise auf die Hochschule übertragen, wenn sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen für deren Wahrnehmung gegeben sind."

2. Nr. 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:

"a) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

"(5) Ist bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze die Amtszeit nicht beendet, ist auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten das Beamtenverhältnis auf Zeit um eine bestimmte Frist zu verlängern, längstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Beginn der Verlängerung zu stellen. In diesem Fall wird, wenn sich die Präsidentin oder der Präsident in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes befindet, der Eintritt in den Ruhestand auch insoweit bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit hinausgeschoben."

3. Nr. 8 erhält folgende Fassung:

"8. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

"4. bei der Rückmeldung den Nachweis über die bezahlten Beiträge für die Hochschule, das Studentenwerk, die Studentenschaft oder die Zahlung fälliger Gebühren nicht erbringen,".

b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder
2. ein Mitglied einer Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen.

Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltungen stören oder die Mitglieder der Hochschule hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen. Über die Exmatrikulation entscheidet das Präsidium im förmlichen Verwaltungsverfahren nach §§ 63 bis 70 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Mit der Exmatrikulation ist je nach Schwere des Falles eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. Für weniger schwerwiegende Ordnungsverstöße können durch Satzung der Hochschule Ordnungsmaßnahmen vorgesehen werden."

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4"

4. Nr. 10 Buchst. a Doppelbuchst. bb erhält folgende Fassung:

"bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Von der Ausschreibung kann im begründeten Einzelfall abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor der Hochschule einen Ruf einer anderen Hochschule auf eine höherwertige Professur erhalten hat, oder wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der Hochschule als Professorin oder Professor berufen werden soll."

5. Als neue Nr. 11 wird eingefügt:

"11. In § 77 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt."

Die bisherigen Nr. 11 bis 17 werden Nr. 12 bis 18.

6. Die neue Nr. 16 wird wie folgt geändert:

a) § 100b erhält folgende Fassung:

"§ 100b
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es,

1. die Stiftungsuniversität als Hochschule des Landes zu betreiben,
2. die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Stiftungsuniversität zu steigern.

(2) Zur Verwirklichung dieser Zwecke kann die Stiftung

1. private und öffentliche Finanzmittel für die Weiterentwicklung der Stiftungsuniversität einwerben,

2. rechtsfähige Stiftungen verwalten und die Treuhänderschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit dem Zweck der Stiftung vereinbar sind,

und

3. Gesellschaften des Privatrechts errichten und sich an solchen Gesellschaften beteiligen und neue Formen der Zusammenarbeit mit Dritten erproben, wenn deren Zwecke mit dem Zweck der Stiftung vereinbar sind.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566). Die Mittel dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden."

- b) § 100f wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Dem Hochschulrat gehören elf Mitglieder an. Zehn Mitglieder, bei denen es sich um Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wissenschaft, der Wirtschaft, der beruflichen Praxis oder der Kultur handelt, werden vom Ministerium für einen Zeitraum von vier Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist möglich. Ein Mitglied des Hochschulrats kann aus wichtigem Grund vom Ministerium abberufen werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Eine Aufwandsentschädigung wird durch das Ministerium festgesetzt. Fünf Mitglieder werden vom Senat, vier vom Präsidium und eines vom Stiftungskuratorium vorgeschlagen. Mitglieder der Stiftungsuniversität und der Landesregierung sowie Angehörige oberster Landesbehörden können insoweit nicht bestellt werden. Hinzu kommt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Senats nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil. Über den Vorsitz entscheidet der Hochschulrat. Bei Abstimmung mit Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Das Nähere regelt der Hochschulrat in einer Geschäftsordnung."

bb) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Hochschulrat wirkt an der Bestellung der Mitglieder des Präsidiums mit. Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bildet er unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern des Senats eine Findungskommission und erstellt nach Beratung mit dem in der Grundordnung dafür vorgesehenen Gremium einen Wahlvorschlag; er soll mehrere Namen enthalten. Der Wahlvorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten zur Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten bedarf der Bestätigung des Hochschulrats. Der Hochschulrat ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten."

- c) § 100h wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort "tätigen" die Worte "und dem Universitätsklinikum Frankfurt" eingefügt.

bb) Abs. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Kosten der Versorgungsleistungen der ab 1. Januar 2008 aus dem Dienst der Stiftungsuniversität ausscheidenden Beamtinnen und Beamten, der Beiträge zur Nachversi-

cherung und der Beihilfeleistungen übernimmt das Land solange und in dem Umfang, wie das bei anderen Hochschulen des Landes erfolgt."

d) Dem § 100i wird als Abs. 8 angefügt:

"(8) § 89 findet keine Anwendung. Die Präsidentin oder der Präsident der Stiftungsuniversität berichtet jährlich gegenüber dem Parlament über die Entwicklung der Stiftungsuniversität und über die Verwendung der global zugeführten Mittel."

II. Dem Art. 2 wird folgende Nr. 4 angefügt:

"4. In § 25a Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "§ 22 Abs. 5 Satz 1" durch die Angabe "§ 22 Abs. 4" ersetzt."

III. Art. 3 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3
Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag
über die Vergabe von Studienplätzen

In § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 354) werden die Worte "legt die Technische Universität Darmstadt" durch die Worte "legen die Technische Universität Darmstadt und die Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main" ersetzt."

IV. Die bisherigen Art. 3 bis 5 werden Art. 4 bis 6.

Begründung:

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Es wird klargestellt, dass auch im Falle der Anwendung des TUD-Gesetzes auf eine Hochschule die besonderen Regelungen für ein Universitätsklinikum in privater Rechtsform gelten, die zur Sicherung und Wahrung der Freiheit von Forschung und Lehre und zur Zusammenarbeit des Universitätsklinikums in privater Rechtsform mit der Universität und dem Fachbereich Medizin getroffen wurden. Es sind dies die Regelungen in § 25a des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken, die der institutionellen Absicherung der Wissenschaftsfreiheit dienen, und in § 57 dieses Gesetzes, die die Zusammenarbeit von Universität und Fachbereich sowie Universitätsklinikum bei der Vorbereitung von Strukturentscheidungen und Berufungsverfahren für klinische Professuren betreffen. Die Regelungen des TUD-Gesetzes gehen diesen Regelungen nicht vor.

Zu Nr. 2

Die Notwendigkeit jährlicher Anträge, die in § 25 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vorgesehen ist, wurde in der Anhörung kritisiert. Mit der Herausnahme der Jährlichkeit aus der Novellierung des Hochschulgesetzes nimmt Hessen die im Zuge der Föderalismusreform erlangte Abweichungskompetenz im Dienstrecht wahr.

Zu Nr. 3

Die Vorschrift trägt dem von der KHU, einzelnen Hochschulen und Hochschulverbänden geäußerten Wunsch nach einer Rechtsgrundlage zur Ahndung schwerwiegender mitgliedschaftlicher Verstöße Rechnung. Erst im Laufe der Anhörung des WKA hat sich herausgestellt, dass diese Fallkonstellationen offenbar in jüngster Zeit eine ernst zu nehmende Bedeutung erlangen.

Die Mehrzahl der Bundesländer hat in ihren Hochschulgesetzen entsprechende Exmatrikulationstatbestände verankert.

Dem weitergehenden Vorschlag der KHU, auch die Ahndung weniger schwerwiegender Ordnungsverstöße zu regeln, wurde insoweit gefolgt, als die Hochschulen dazu ermächtigt werden, dies im Rahmen einer Satzung zu regeln.

Zu Nr. 4

Die Änderung ermöglicht die Zusage der Übertragung einer W3-Professur an W2-Stelleninhaberinnen und -inhaber im Wege von Bleibeverhandlungen und stärkt damit die Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Hochschulen.

Zu Nr. 5

Die Änderung ermöglicht eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter für bis zu sechs Jahren und passt die Befristungsregelungen damit an das Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft vom 18. April 2007 an.

Zu Nr. 6

Zu a

Die Neufassung trägt der vom Rechnungshof geäußerten, rechtlich allerdings umstrittenen Kritik Rechnung, wonach die Beschaffung von Finanzmitteln kein steuerbegünstigter Zweck im Sinne des § 52 Abgabeordnung sei, weshalb nach der bisherigen Regelung der Stiftung insgesamt die Gemeinnützigkeit nicht zuerkannt werden könne.

Zu b

Zu aa

Die Änderungen gehen auf die Anregung der Senatskommission der Universität Frankfurt zurück, den Kreis der vorschlagbaren Kandidaten zu erweitern, sowie auf die Anregung des Rechnungshofs, des Universitätspräsidenten Steinberg und des Senats der Universität Frankfurt, Mitglieder des Hochschulrats nicht nur bestellen, sondern sie ebenfalls entlassen zu können.

Zu bb

Der Änderungsvorschlag geht auf Anregung von Universitätspräsident Steinberg sowie der Senatskommission der Universität Frankfurt zurück, im Sinne einer frühzeitigen Einbindung der universitären Gremien bei der Wahl des Präsidenten den Senat von Anfang an in einer gemeinsamen Findungskommission am Auswahlverfahren zu beteiligen.

Zu c

Zu aa

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Gemäß § 22 Abs. 3 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken sind das am Universitätsklinikum tätige wissenschaftliche Personal (Professorengruppe und wissenschaftliche Mitglieder der Hochschule) sowie die ausschließlich für Forschung und Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beschäftigte der Universität. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Arbeits- und Auszubildendenverhältnisse dieser Beschäftigten auf die Stiftungsuniversität übergeleitet werden. Gemäß § 100h Abs. 4 Satz 2 bleibt § 22 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken unberührt; Beschäftigte des Universitätsklinikums Frankfurt und in den Anstaltsdienst übergeleitet werden danach nur die (zumindest auch) in der Krankenversorgung und Verwaltung des Universitätsklinikums Frankfurt tätigen nichtwissenschaftlichen Beschäftigten im Arbeits- und Ausbildungsverhältnis zum Land Hessen.

Zu bb

Die Änderung dient der Klarstellung, die Stiftungsuniversität in den genannten versorgungsrechtlichen Fällen genauso zu stellen, wie die anderen Hochschulen des Landes.

Zu d

Die Regelung dient der Klarstellung und soll darüber hinaus die Verantwortlichkeit der Stiftungsuniversität gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber stärken. Sie entspricht in ihrer Intention der Regelung über die Berichtspflicht der Präsidentin oder des Präsidenten im TUD-Gesetz.

Zu Art. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises in § 25a Abs. 2 Satz 3 infolge der Änderungen des § 22.

Zu Art. 3

Durch die Regelung wird es auch der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität ermöglicht, ihre Zulassungszahlen eigenständig festzulegen.

Wiesbaden, 21. August 2007

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)